Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 6 (1965)

Heft: 19

Artikel: Mihajlov klagt gegen die kroatische Regierung : die Probe aufs Exempel

Autor: Mihajlov, Mihajlo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mihajlov klagt gegen die kroatische Regierung

Die Probe aufs Exempel

Mihajlo Mihajlov, der Verfasser des Reiseberichtes «Moskauer Sommer 1964», will ganz genau wissen, wie weit die Rechtsstaatlichkeit in Jugoslawien geht. Er hat formell Klage gegen die kroatische Regierung erhoben, weil sie seine gesetzwidrig erfolgte Entlassung aus der Philosophischen Fakultät Zadar billigte, wo er als Assistent tätig war.

Wir hatten es einen Schritt zur Rechtsstaatlichkeit genannt (siehe KB, Nr. 14, 1965), als das erste Berufungsgericht in Zagreb Mihajlovs erste Verurteilung durch das Bezirksgericht Zadar rückgängig machte. Der politisch relevante Punkt «Beleidigung der Sowjetunion» wurde fallengelassen und lediglich der Verstoss gegen das Pressegesetz (wegen Verschickung verbotener Manuskripte ins Ausland) bestätigt. (Uebrigens rekurriert Mihajlov auch noch gegen diesen Entscheid.) Immerhin bewies das oberste Gericht Kroatiens mit seinem Urteil soviel Unabhängigkeit, eindeutigen Anweisungen Titos selbst zu widersprechen, und das war wirklich schon sehr viel.

Aber Mihajlov will mehr. Er verlangt seine vollständige berufliche Rehabilitierung, und auf dem Weg dazu die gerichtliche Bestätigung seiner «ideologischen Freiheit», die ihm laut Verfassung zusteht. Er ist wegen seiner falschen Auffassung aus seiner Stelle als Assistent an der Philosophischen Fakultät entlassen worden. Die kroatische Regierung, bei der er Protest einlegte, bestätigte die Massnahme. Deshalb erhebt er Klage gegen sie und die Fakultät. Man kann sich fragen, ob sein Vorgehen nicht eine Zwängerei darstellt, nachdem ihm schon mehr Recht zuteil wurde als in einem kommunistischen Staat zu erwarten war. Aber in Wirklichkeit ehrt Mihajlov seinen Staat. Denn er geht von der Voraussetzung aus, dass der Einzelne zu seinem Recht kommen kann, auch gegen die Regierung.

Mihajlovs Antwort

(vom 4. August 1965 auf den Entscheid der administrativen Regierungskommission Kroatiens vom 29. Juli 1965).

Der Nationalversammlungs-Exekutivrat (Regierung, Anmerkung) der Sozialistischen Republik Kroatien hat am 29. Juli meinen Einspruch gegen den verfassungswidrigen Beschluss des Philosophischen Fakultätsrates Zadar, der mich aus ideologischen Gründen meines Amtes in der Fakultät enthob, zurückgewiesen. Da der Posten eines Universitätsassistenten in Jugoslawien durch eine Wahl erfolgt, die vom Exekutivrat der Republik zu bestätigen ist, kann auch die Kündigung einer solchen Funktion nicht ohne Genehmigung durch den Exekutivrat erfolgen.

Mit seinem Entscheid hat der Exekutivrat erstmals schwarz auf weiss bewiesen, dass die Verfassungsgarantien bezüglich der Freiheit ideologischer Auffassungen nur Papierfetzen sind. Der Exekutivrat hat zunächst die Verfassung verletzt, als er die Begründung für meine Entlassung aus der Fakultät guthiess, nämlich, dass meine «in den Zeitschriften ‚Forum' und ‚Delo' veröffentlichten Ansichten im Widerspruch zu unserer zeitgenössischen Weltanschauung und Gesellschaftsordnung stehen» (obwohl er auf die Definierung meiner Ansichten, nämlich meiner christlichen Weltanschauung, verzichtet hat). Darüberhinaus hat der Exekutivrat auch das Gesetz verletzt, als er das Verfahren rechtmässig nannte, das zu meinem Ausschluss aus der Fakultät führte (ich wurde nicht einvernommen, und die Abstimmung war entgegen der Vorschrift nicht geheim, sondern offen). Dabei war das Gesetz, welches das korrekte Kündigungsverfahren vorschreibt, erst drei Wochen vor dem Beschluss des Fakultätsrates in Kraft getreten.

Obwohl ich keine Rechtsgrundlage habe, um gegen diesen Entscheid (des Exekutivrates, Anmerkung) Berufung einzulegen, wird mein Anwalt, Dr. Ivo Glovacki, alle Rechtsmittel benützen, um die ideologische Freiheit zu verteidigen, die durch die neue Verfassung garantiert wird. Demzufolge wird er demnächst vor dem Bezirksgericht Zagreb Anklage erheben gegen:

den Exekutivrat der Nationalversammlung der Sozialistischen Republik Kroatien als ersten Angeklagten, und

gegen den Rat der Philosophischen Fakultät Zadar als zweiten Angeklagten

wegen Verletzung von Gesetz und Verfassung.

Der Entscheid über meine Klage, die wahrscheinlich einen Präzedenzfall in der sozialistischen Welt darstellt, wird die Frage beantworten, ob eine regierende Partei die von ihr selbst proklamierte Verfassung respektiert oder nicht.

Mein beabsichtigter Besuch bei der Columbia-Universität (in New York, Anmerkung) und bei der California-Universität in Berkeley scheinen jetzt in Frage gestellt zu sein. Es ist möglich, dass man mir die Reise verhindert. Zum Besuch dieser Universität war ich vor kurzem eingeladen worden. Auf eine diesbezügliche inoffizielle Anfrage bei den zuständigen Stellen des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten wurde mir der Bescheid zuteil, man werde mir die Reise nicht gestatten. Das wäre wiederum ein gesetzwidriges Vorgehen, da eine bedingte Strafe kein Hindernisgrund für eine Auslandreise darstellt.

Der gesetz- und verfassungswidrige Entscheid des Nationalversammlungs-Exekutivrates der Sozialistischen Republik Kroatien wurde persönlich von Soka Krajacic unterzeichnet, der Frau des kroatischen Ministers für Innere Angelegenheiten. Dr. Glovacki hat bereits beim Obersten Bundesgericht in Belgrad Berufung gegen das Urteil des Obersten Gerichts von Kroatien eingelegt, das meine Strafe (zehn Monate Gefängnis, in erster Instanz vom Bezirksgericht Zadar ausgesprochen, Anmerkung) in eine Strafe (von fünf Monaten, Anmerkung) mit zweijähriger Bewährungsfrist umwandelte. Der Entscheid steht noch aus.

Ebenfalls ausgeblieben ist bis heute der Entscheid des Obersten Gerichtshofes der Sozialistischen Republik Serbien in der Angelegenheit meiner Klage gegen den Chefredaktor der Zeitschrift «Nin». (Siehe dazu KB, Nr. 7, 1965, Anmerkung.)

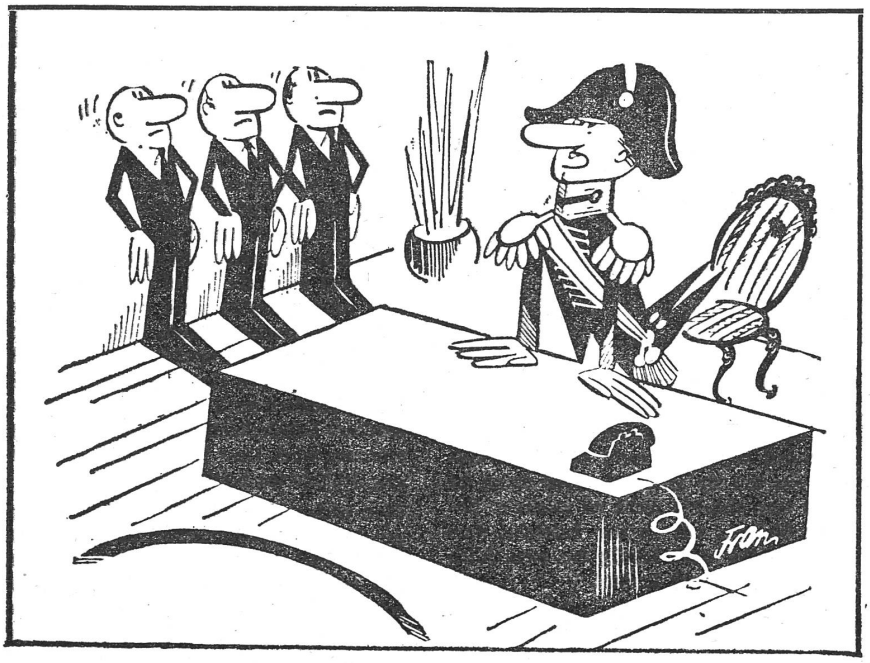

«Ich befehle sofort die Gerüchte abzustellen, wonach ich ein Diktator sei!» («Jesch», Belgrad) Mihajlov lässt es auf eine andere Methode ankommen, das Gerücht von der jugoslawischen Diktatur abzustellen. Er pocht auf seine persönlichen Rechte, prozessiert gegen den Staat und überlässt es diesem, seine Rechtsstaatlichkeit unter Beweis zu stellen.